

natürlich...

Rotthoffs Hof



Diakonie 
Diakonisches Werk
Gladbeck-Bottrop-Dorsten
Bottroper Werkstätten gGmbH

Allgemein Geschäftsbedingungen für Veranstaltungs- und Bewirtschaftungsleistungen Bottroper Werkstätten gGmbH, Rotthoffs Hof, Münsterstraße 43, 46244 Bottrop

Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Veranstaltungsräumen des Rotthoffs Hofes zur Durchführung von Veranstaltungen wie Seminaren, Tagungen etc., sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen.

Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume oder Flächen, die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- und ähnliche Veranstaltungen, oder mit einem bestimmten politischen bzw. religiösen Hintergrund bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Bereitstellung

Der Vertrag ist abgeschlossen, sobald der/die Tagungsraum/-räume bestellt oder, falls eine Zusage aus Zeitgründen nicht mehr möglich war, bereitgestellt worden ist. Eine Raumbestellung ist grundsätzlich nur dann gültig, wenn sie schriftlich erfolgt ist und der Gast eine Gegenbestätigung erhalten hat. Ausnahmen nur aus Zeitgründen.

Der Veranstalter erwirbt keinen Anspruch auf Bereitstellung bestimmte Räume. Sollte vereinbarter Raum nicht verfügbar sein, so ist der Rotthoffshof verpflichtet, sich um gleichwertigen Ersatz im Hause zu bemühen.

Eine Abrechnung der Raumbuchung erfolgt immer in vollen Stunden (60 Minuten)

Leistungen, Preise, Zahlung

Der Rotthoffs Hof ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und zugesagten Leistungen zu erbringen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen des an Dritte.

Berechnungsgrundlagen ist das bestätigte und unterschriebene Angebot. Die Abrechnung erfolgt auf Grund der festgelegten Menge zuzüglich des Zusatzverbrauches.

Die ausgezeichneten Preise sind Inklusivpreise und verstehen sich für den Zeitpunkt der Leistungsentstehung jeweils aktuellen Umsatzsteuer (MwSt.)

Mit Erscheinen einer neuen Preisliste verlieren alle vorher erschienenen ihre Gültigkeit. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Leistungserstellung 180 Tage, so behält sich der Rotthoffs Hof das Recht vor, Preisänderungen ohne vorherige Ankündigung vorzunehmen.

Der Rotthoffshof ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

Kinder bis 5 Jahren werden nicht berechnet. Von 6 bis 12 Jahren berechnen wir die Hälfte des Preises, ab dem 13. Jahr wird der volle Preis berechnet.

Personal

Das Angebot beinhalten auch bereits die benötigten Stunden für den Auf-, und Abbau sowie die Vorbereitung der Veranstaltung. Die Personaldisposition erfolgt ausschließlich über den Rotthoffs Hof. Bei einem Einsatz nach 22.00 Uhr berechnen wir einen Nachtzuschlag von 25 %.

Gewährleistungen

Der Auftraggeber ist verpflichtet Lieferungen und Leistungen des Rotthoffs Hofes am Veranstaltungstag zu prüfen und etwa festgestellte Mängel unverzüglich mitzuteilen und die Gelegenheit zu geben, die entsprechenden Feststellungen zu treffen. Als Gewährleistung kann der Auftraggeber grundsätzlich nur Nacherfüllung verlangen. Die Art und Weise der sachgerechten Nacherfüllung richtet sich nach dem Ermessen des Rotthoffs Hofes. Erfolgt eine Mängelrüge verspätet oder wurden bei Abnahme Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht gemacht, so erlöschen die Gewährleistungsansprüche gänzlich.

natiirlich...

Rotthoffs Hof



Rücktritt seitens des Rotthoffs Hofes

Wird die Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer gesetzten angemessener Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist der Rotthoffs Hof zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ferner ist der Rotthoffs Hof berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls, Höhere Gewalt oder andere nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen; Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des Veranstalters oder Zweck gebucht werden;

Der Rotthoffs Hof begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Rotthoffs Hofes in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Rotthoffs Hofes zuzurechnen ist.

Der Rotthoffs Hof hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Es entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz gegen den Rotthoffs Hof, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Rotthoffs Hofes.

Rücktritt des Veranstalters (Abbestellung)

Bei einer Stornierung von bereits erteilten Gesamtaufträgen berechnen wir

14 Tage vor Veranstaltungsbeginn/Liefertermin 10 %

7 Tage vor Veranstaltungsbeginn/Liefertermin 25 %

4 Tage vor Veranstaltungsbeginn/Liefertermin 50 %

2 Tage vor Veranstaltungsbeginn/Liefertermin 90 % des Auftrages.

Bei Stornierungen am Liefertag behalten wir uns vor bis zu 100 % des Auftrag Wertes in Rechnung zu stellen, zzgl. der ggf. durch die Beauftragung Dritter (Personal-, Equipment Verleih, Dekoration, Blumen etc.) entstandenen Auftragswerte.

Nur fernmündliche vorgenommene Stornierungen können nicht akzeptiert werden.

Der Rotthoffs Hof ist nach Treu und Glauben gehalten, nicht in Anspruch genommene Veranstaltungsräume nach Möglichkeit anderweitig zu vergeben, um Ausfälle zu vermeiden. Bis zur anderweitigen Vergabe der Räume hat der Gast für die Dauer des Vertrages den nach Angebot errechneten Betrag zu bezahlen
Änderung der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % muss spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn der Bankettabteilung mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung des Rotthoffs Hofes.

Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um maximal 10 % wird vom Rotthoffs Hof bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüberhinausgehenden Abweichungen wird die ursprünglich gemeldete Teilnehmerzahl zugrunde gelegt.

Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist der Rotthoffs Hof berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Veranstalter unzumutbar ist. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Rotthoffs Hofes die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann der Rotthoffs Hof zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, den Rotthoffs Hof trifft ein Verschulden.

Catering

Das angebotene Catering kann nur in Zusammenhang mit der Raummiete gebucht werden.

Eine Verköstigung in den Räumen des Rotthoffs Hofes durch einen externen Anbieter ist nicht möglich. Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen.

natürlich...

Rotthoffs Hof



Diakonie 

Diakonisches Werk
Gladbeck-Bottrop-Dorsten

Bottroper Werkstätten gGmbH

Angebot

Geringfügige Abweichungen und Änderungen gegenüber unseren Beschreibungen sind zulässig. Das gilt insbesondere bei Einsatz von Produkten mit saisonal stark schwankenden Preisen. Der Rotthoffs Hof ist berechtigt, Produkte und Zutaten durch solche zu ersetzen, die dem ausgewählten Produkt am nächsten kommen. Sollten sich zwischen Einstellung des Angebots und dem Stattfinden der Veranstaltung Preise grundlegend ändern, so gilt der neue Preis.

Technische Einrichtungen und Anschlüsse

Soweit der Rotthoffs Hof für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt den Rotthoffs Hof von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes des Rotthoffs Hofes bedarf dessen schriftliche Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen, gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit der Rotthoffs Hof diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf der Rotthoffs Hof pauschal erfassen und berechnen. Störungen an vom Rotthoffs Hof zur Verfügung gestellten technischen und sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit der Rotthoffs Hof diese Störungen nicht zu vertreten hat.

Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen. Der Rotthoffs Hof übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Rotthoffs Hofes. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist der Rotthoffs Hof berechtigt. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher abzustimmen. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter das, darf der Rotthoffs Hof die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnet werden.

Haftung

Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selbst, oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag. Der Rotthoffs Hof haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Diese Haftung ist beschränkt auf Leistungsmängel, die, außer im leistungstypischen Bereich, auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Rotthoffs Hofes zurückzuführen sind. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen. Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden. Der Rotthoffs Hof kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bottrop. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.